

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (Stand 01.03.2004):

Alle unsere Offerten werden auf Grund nachstehender Liefer- und Zahlungsbedingungen abgegeben:

Allgemein: Unsere nachstehenden Bedingungen gelten bei Auftragserteilung oder spätestens bei Abnahme der Leistung als Abgenommen. Abweichenden Bedingungen des Bestellers, die wir nicht ausdrücklich schriftlich anerkennen wird hiermit ausdrücklich und endgültig widersprochen.

Angebot und Abschluss:

Unsere Angebote sind stets unverbindlich. Die zu einem Angebot gehörenden Unterlagen, wie Abbildungen, Zeichnungen und Gewichtsangaben sind nur annähernd, es sei denn, sie seien ausdrücklich als verbindlich bezeichnet worden.

Preise: Falls nicht anders vereinbart gelten alle unsere Preise ab unserem Werk oder Lager ausschließlich Verpackung und nur für den jeweiligen Einzelauftrag. Sollten sich die Preise und sonstigen Herstellungsbedingungen durch irgendwelche Umstände, die wir nicht zu vertreten haben, bis zum Tage der Auslieferung des Auftrages ändern, so kommen ohne weiteres die neuen Notierungen zur Anwendung; Preise gelten nur für die angeführten Leistungen. Sonderleistungen werden gesondert verrechnet. Sind Preise nicht vereinbart gilt unser Tagespreis. Preise sind zuzüglich Fracht, Montage und Mehrwertsteuer.

Zahlung: Die Zahlungen sind bar ohne Abzug unabhängig von dem Eingang der Ware sowie ohne Rücksicht auf die zeitliche Durchführung etwa übernommener Montageleistungen innerhalb von 8 Tagen ab Rechnungsdatum zu leisten. Bei Überschreitung des Ziels werden bankübliche Verzugszinsen berechnet. Die Geltendmachung weiteren Verzugschadens bleibt vorbehalten. Jegliche Zurückhaltungsrechte des Bestellers sowie Aufrechnung mit bestrittenen oder nicht rechtskräftig festgestellten Forderungen sind ausgeschlossen. Schecks oder diskontfähige Wechsel nehmen wir nur aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung und nur zahlungshalber an. Spesen und Kosten sind bei der Übergabe des Wechsels sofort bar zu zahlen. Wechsel und Schecks werden erst nach vorbehaltlosen Eingang des Nettobetrag und nur in Höhe des Selben gutgeschrieben. Alle unsere Forderungen werden unabhängig von einer etwaigen Zahlungsfrist oder von der Laufzeit etwa hereingenommener Wechsel oder sonstiger Papiere sofort fällig, wenn die Zahlungsbedingungen vom Besteller nicht eingehalten werden oder uns irgendwelche andere Umstände bekannt werden, die nach unserer Auffassung geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers zu mindern. Wir können auch sofortige Vorauszahlung und angemessene Sicherheitsleistung für etwa noch von uns ausstehende Lieferungen und Leistungen verlangen oder vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Desgleichen können wir außerdem die Weiterveräußerung von uns gelieferter Waren untersagen und die Rückgabe an uns auf Kosten des Bestellers verlangen. Stellt der Besteller seine Zahlungen ein, gerät in Konkurs oder strebt er ein Vergleichsverfahren an, so gelten alle von uns auf noch nicht bezahlte Forderungen eingeräumte Rabatte, Bonifikationen und sonstige etwaigen Vergünstigungen als nicht gewährt.

Eigentumsvorbehalt:

Bis zur vollständigen Zahlung unserer sämtlichen Forderungen bleiben alle dem Besteller von uns gelieferten Waren unser Eigentum, auch wenn der Käufer für gesondert bezeichnete Lieferungen etwa bezahlt sein sollte. Der Besteller ist zum Weiterverkauf der Vorbehaltsware nur mit der Maßgabe berechtigt, dass die entsprechende Kaufpreisforderung aus dem Weiterverkauf auf uns übergeht, und zwar gleich, ob die Vorbehaltswaren in veränderten oder unveränderten Zustand sind oder ob sie an einen oder mehrere Abnehmer weiterveräußert werden. Zu anderer Verfügungen über Vorbehaltswaren (z.B. Verpfändung, Sicherheitsübereignung) ist er nicht berechtigt. Der Besteller ist zum Einzug der entstandenen Forderungen aus dem Weiterverkauf bis auf Widerruf berechtigt. Er ist auf unser Verlangen verpflichtet, über alle dieser Ziffer abgetretenen Forderungen Auskunft zu geben, insbesondere eine Liste der Schuldner mit Namen, Anschrift und Höhe der Forderung und Datum der Rechnungsstellung zu erteilen. Übersteigt der Wert der für uns bestehenden Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 90%, so sind wir auf Verlangen des Bestellers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet. Von einer Pfändung oder anderen Beeinträchtigungen durch Dritte hat der Besteller uns unverzüglich zu unterrichten.

Lieferzeit:

Die Lieferzeit rechnet vom Tage der Klarstellung und der Verständigung hinsichtlich sämtlicher Einzelheiten des Auftrages bis zur Fertigstellung im Werk. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt voraus: den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernden Unterlagen, die rechtzeitige Klarstellung und Genehmigung der Pläne und Einhaltung der Vereinbarten Zahlungsbedingungen. Die Lieferfrist gilt vorbehaltlich der bei uns oder unseren Unterlieferanten auftretenden unvorhersehbaren Zwischenfälle wie unverschuldete Verzögerung in der Fertigung wesentlicher Lieferteile, verspätete Anlieferung wichtiger Rohstoffe usw., soweit dies Zwischenfälle die Fertigstellung oder Auslieferung des Lieferbestandes beeinflussen. Teillieferungen sind zulässig. Jede Teillieferung gilt als selbstständiges Geschäft und bleibt ohne Einfluss auf den nichterfüllten Teil des Auftrages. Wenn die Teilweise Erfüllung der Verträge für den Besteller kein Interesse hat, kann dieser erst nach Ablauf einer Nachfrist zur Lieferung innerhalb 4 Wochen den Rücktritt vom ganzen Vertrag erklären. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen; insbesondere Vertragsstrafen gelten nur dann als vereinbart, wenn die Vereinbarung derselben von uns schriftlich bestätigt ist. Erfüllungsort ist für beide Seiten der Sitz unserer Firma. Beim Streckengeschäft gilt als Erfüllungsort der tatsächliche Lieferort.

Erfüllungsort

Montage:

Wenn nicht anders vereinbart dürfen wir die Montage nach unserem Ermessen einer dritten Firma oder Person übertragen. Der vereinbarte Montagepreis setzt voraus, dass bauseits alle Vorbereitungen für die Durchführung einer reibungslosen Montage getroffen worden sind. Hilfskräfte und Stoffe wie Hebezeuge, Strom, Wasser usw. sind bauseits zu stellen. Lochstemm- und Maurerarbeiten, Auf- und Abbau von Gerüsten sowie Installationsarbeiten sind vom Besteller zu übernehmen. Für eigene Mitarbeit bei der Montage kann der Besteller ohne ausdrückliche schriftliche Vereinbarungen weder eine Vergütung verlangen noch Abzüge vom vereinbarten Montagepreis vornehmen. Rückgaben und Umtausche können nur mit unserer Einwilligung erfolgen und Bedingen mindestens 30,- Bearbeitungsgebühr.

Rückgabe/

Umtausch:

Änderungskosten:

Kleinteillieferung:

Mängel und

Beanstandungen:

Bei bereits bestätigten Aufträgen berechnen wir Änderungskosten in Höhe von € 15,- netto pauschal, bei Sonderaufträgen zuzüglich bereits angefallener Materialkosten. für Porto und Verpackung mind. € 10,- Netto.

Die Ware ist unverzüglich nach Eintreffen am Bestimmungsort, auch wenn Muster übersandt werden, zu untersuchen. Die Lieferung gilt als genehmigt, wenn offensichtliche Mängel nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von 8 Tagen nach Eintreffen am Bestimmungsort schriftlich bei uns gerügt worden sind. Eine etwaige Unvollständigkeit ist sofort bei Eintreffen der Ware am Bestimmungsort zu beanstanden. Wird die Ware direkt an die Baustelle geliefert, so hat der Besteller zu veranlassen, dass die Ware sofort übergeben und abgenommen werden kann. Geschieht dies nicht gilt die Lieferung als vollständig übergeben.

Bei Lieferungen mit Montage, gilt die Lieferung spätestens mit Ablauf von 12 Werktagen nach Ende der Montage als abgenommen

Für Fremderzeugnisse haften wir nur in dem Umfang, in dem unser Lieferant haftet. Für durch Dritte ausgeführte Arbeiten besteht nur dann eine Mängelhaftung, wenn diese ausdrücklich vereinbart worden sind; etwaige Ansprüche aus Mängelhaftung gegenüber Dritten, für die keine Mängelhaftung schriftlich vereinbart worden ist, treten wir hiermit ab.

Bei Anerkennung eines Mangels führen wir gegenüber dem Besteller unter Ausschluss jeder weiteren Haftung, insbesondere für Mangelgeschäden, nach unsere Wahl Nachbesserung, Wandlung des Vertrages, Minderung des Preises oder Lieferung mangelfreier Ware bei Rückgabe der gelieferten Ware durch.

Alle Ansprüche verjähren binnen eines Monats nach unserer schriftlichen Ablehnung, in jedem Falle spätestens 6 Monate nach Erhalt der Ware bzw. nach Beendigung der Montage.

Kosten die uns durch unberechtigte Mängelrügen entstehen, insbesondere Reisekosten gehen zu Lasten des Bestellers.

Alle Ansprüche, die dem Besteller - gleich aus welchen Rechtsgrund - gegen uns oder gegenüber unseren Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen zustehen sind auf den Wert des Liefergegenstandes beschränkt.

Soweit vorstehend Gewährleistungsansprüche zu erfüllen sind, beschränkt sich unsere Verpflichtung auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass die Gewährleistungsverpflichtung außerhalb der Bundesrepublik zu erfüllen ist, gehen in voller Höhe zu Lasten des Anspruchsberechtigten; wir sind berechtigt, einen angemessenen Vorschuss auf die voraussichtlich entstehenden Mehrkosten vorher zu verlangen.

Verbindlichkeit des Vertrages:

Die Unwirksamkeit einzelner vertraglicher Bestimmungen berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

Gerichtstand und Recht:

Gerichtstand auch für Ansprüche aus Wechsel und Schecks ist, sofern der Besteller Vollkaufmann ist das Amtsgericht Tirschenreuth OPF bzw. das Landgericht Weiden i.d.OPf. Wir sind in allen Fällen berechtigt, nach unserer Wahl auch gerichtlich am Sitz des Beklagten gegen diesen vorzugehen. Es gilt ausschließlich deutsches Recht.

Montagebedingungen für Festpreis Montage:

- Für die Montage werden entsprechend dem Lieferumfang ein oder mehrere Fachmonteure vom Lieferer gestellt, denen je nach Absprache genügend Hilfskräfte ohne gegenseitige Berechnung beigestellt werden müssen, wenn keine anderen Vereinbarungen getroffen werden. Das handwerksübliche Werkzeug wird von uns gestellt. Die Gestellung von elektrischen Schweißgeräten usw. unterliegt besonderen Vereinbarungen.
- Nicht zu unserem Leistungsumfang gehören: Der Transport aller Teile bis zur Einbaustelle, sämtliche Verglasungen, die nicht zu unserem Lieferumfang gehören, Abdichtarbeiten zwischen Bauteil und Baukörper, Erd-, Maurer- und Betonarbeiten einschließlich des Vergießens der Ankerlöcher und Zargen, die Gestellung von Gerüsten, deren Arbeitsbühnen mehr als 2 m über Gelände oder Fußboden liegen, sowie bei elektrisch betriebenen Türen, Türen und Fenstern die Elektroinstallation.
- Etwa erforderliche Ankerabstände müssen nach den Zeichnungen vor Beginn der Montagearbeiten bauseits angelegt sein, damit die Monteure nach Eintreffen auf der Baustelle sofort mit den Einbauarbeiten beginnen können. Etwaige Wartezeiten, die durch verspätetes Anlegen der Ankerabstände oder aus sonstigen nicht von uns zu vertretenden Gründen entstehen, werden gesondert berechnet.
- Der Besteller ist zur Vorgabe eines oder mehrerer Meterisse pro Geschoss verpflichtet. Der vorgegebene Meteriss muss bis zur Abnahme erhalten bleiben.
- Ein verschließbarer Aufenthaltsraum für die Monteure zum Unterstellen der Werkzeuge und Kleinteile muss bauseits zur Verfügung gestellt werden, ebenso elektrischer Strom für Werkzeuge und ggf. für Beleuchtung sowie das erforderliche Hilfsmaterial zum Festklemmen der eingebauten Teile bis zum Abbinden der Anker.
- Die eingebauten Tore, Türen, Zargen und Fenster dürfen frühestens 2 Tage nach dem zumörteln der Ankerlöcher für den Verkehr freigegeben werden.
- Der Besteller ist verpflichtet, eine dem Monteur vom Lieferer mitgegebene Abnahme-Bescheinigung nach beendeter Montage und Abnahme unterschrieben auszuhändigen. Teile die aus besonderen Gründen bis zur Beendigung der Montage noch nicht fest eingebaut werden konnten, werden dem Besteller übergeben und sind in der Abnahmebescheinigung zu vermerken.